

**Gebührensatzung
für besondere Serviceleistungen
des Standesamtes der Gemeinde Ense
vom 15.04.2017**

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- Tarifstelle 5b der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001, in der zurzeit geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst Trauungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten und/oder außerhalb des Rathauses durchgeführt werden.
- (2) Die Satzung bezieht sich ausschließlich auf die eigentliche Trauung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, nicht jedoch auf etwaige Mieten/Vereinbarungen, die bei der Nutzung externer Räumlichkeiten anfallen können. Diese sind durch die jeweiligen Nutzer mit den Eigentümern der Räumlichkeiten zu vereinbaren.

§ 2 - Gebühren

- (1) Für die Dienstleistungen im Bereich des Personenstandswesens werden die in Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Darüber hinaus werden für Eheschließungen bzw. Begründungen von Lebenspartnerschaften folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Innerhalb der Dienstzeiten

- im Rathaus oder im Heimathaus **keine zusätzliche Gebühr**
- außerhalb des Rathauses oder Heimathauses **50 €**

Außerhalb der Dienstzeiten

- im Heimathaus **150 €**
- außerhalb des Heimathauses **100 €**

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind bei der Anmeldung der Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft zu entrichten.

§ 5 - Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Ense die Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.